

(§ 21 Abs.2 NÖ GRWO 1994)

Gemeinde: **KAUTZEN**
Verwaltungsbezirk: **Waidhofen/Thaya**
Land: **Niederösterreich**

ZUR BEACHTUNG !

Diese Bekanntmachung muss gleichzeitig mit der Bekanntmachung für ausländische Unionsbürger (Muster 6) erfolgen!

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses für die Gemeinderatswahl

Das Wählerverzeichnis für die Durchführung der Gemeinderatswahl am **14. März 2010** wird an folgenden fünf Werktagen, nämlich am:

- 04. Jänner 2010 von 08.00 – 12.00 Uhr
- 05. Jänner 2010 von 08.00 – 12.00 Uhr
- 07. Jänner 2010 von 08.00 – 12.00 Uhr
- 08. Jänner 2010 von 08.00 – 12.00 Uhr
- 11. Jänner 2010 von 08.00 – 12.00 Uhr und von 19.00 – 20.00 Uhr

am **Gemeindeamt** in **3851 Kautzen, Waidhofnerstraße 14**, öffentlich aufgelegt.

In das aufgelegte Wählerverzeichnis kann jedermann Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten muss die Gemeinde auch Kopien auf Kosten des/der Verlangenden herstellen.

Wahlberechtigt sind nur solche Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/r Staatsbürger/in und jede/r Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union innerhalb von zehn Tagen ab Beginn der Auflagefrist wegen vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde **Kautzen, 3851 Kautzen, Waidhofnerstraße 14**, einen mit einer Begründung versehenen Einspruch erheben. Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen. Für im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige kann der Einspruch gemeinsam erhoben werden.

Der Einspruch muss den Namen und die Wohnadresse der Person, die den Einspruch erhoben hat, enthalten.

Bei Anträgen auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind die zur Begründung des Verlangens notwendigen Belege, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster 4) anzuschließen.

Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss dies begründet werden.

Wenn ein Einspruch von mehreren Personen unterschrieben worden ist, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die Person als zustellungsbevollmächtigt, die an erster Stelle unterschrieben hat.

Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde können sowohl die Person, die den Einspruch erhoben hat, als auch die vom Einspruch betroffene Person binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich berufen. Auf dieselbe Weise kann auch jede/r Staatsbürger/in und jede/r Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union binnen drei Tagen nach Beginn der Kundmachung berufen. In beiden Fällen muss die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Gemeinde eingebracht werden.

Die Gemeinde muss den/die Berufungsgegner/in von der Berufung unverzüglich nach Einlangen verständigen. Die Verständigung muss die Mitteilung enthalten, dass der/die Berufungsgegner/in in die Berufung Einsicht nehmen kann und sich zu dieser binnen zwei Tagen schriftlich äußern kann.

Schriftliche Eingaben können auch per E-Mail (gemeinde.kautzen@wvnet.at) oder per Telefax (02864 / 2241-11) eingebracht werden.

Die Bezirkswahlbehörde muss über eine Berufung bis spätestens 46 Tage nach dem Stichtag entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009, wird angewendet. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

Berufungen müssen für jeden Fall gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam Berufung erhoben werden. Wenn die Berufung die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihr die zur Begründung notwendigen Belege, dazu gehören jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster 4), angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss diese begründet werden. Berufungen und allfällig erstattete Äußerungen müssen unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet werden.

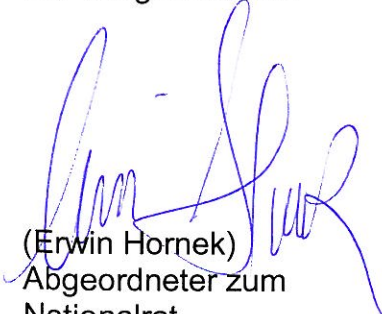
Die Entscheidung über die Berufung muss sowohl dem/der Berufungswerber/in als auch dem/der Betroffenen zugestellt werden. Erfordert die Berufungsentscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, muss die Gemeindewahlbehörde die Richtigstellung durchführen. Dabei müssen die Entscheidungsdaten angeführt werden. Bei Aufnahme einer Person muss der Namen am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort fortlaufenden Zahl angeführt werden. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, wo die Person ursprünglich einzutragen gewesen wäre, muss auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hingewiesen werden.

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. 601/1973 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2007 (§§ 4 bis 8) und des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes, LGBl. 0050 (§§ 6 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Evidenzen müssen die betreffenden Bestimmungen des 4. Abschnittes der NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, angewendet werden.

Kautzen, am 28.12.2009



Der Bürgermeister:


(Erwin Hornek)
Abgeordneter zum
Nationalrat

- 1) Die Einsichtnahme muss während der Amtsstunden, jedoch mindestens vier Stunden täglich, möglich sein (§ 21 Abs.1 zweiter Satz NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).
- 2) An einem Tag der Auflagefrist muss die Einsichtnahme ebenfalls während der Amtsstunden, jedoch mindestens vier Stunden möglich sein, und darf außerdem die Einsichtsfrist an diesem Tag keinesfalls vor 20 Uhr enden (§ 21 Abs.1 zweiter Satz NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350)!